

2. RAV-Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht 2017

**Lehrgang in 7 Bausteinen zum Erwerb besonderer Kenntnisse gem. §§ 4, 14 p
FAO**

17.03.2017 bis 09.07.2017

**Diakonische Fort- und Weiterbildungsakademie
Weidestr. 132, 22083 Hamburg**

Aufenthaltsverfestigung 1: unbefristete Aufenthaltstitel

18. März 2017

Anwaltssozietät | Jurati

Sven Hasse
Fachanwalt für Migrationsrecht &
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Schönhauser Allee 83
10439 Berlin
Tel 030 4467 4467
www.jurati.de

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Niederlassungserlaubnis	3
1. gesetzliche Systematik	3
1. Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:	4
2. Erteilungsvoraussetzungen:	4
2.1. Voraufenthalt	4
2.2. Lebensunterhaltssicherung	6
2.4. Altersvorsorge	6
2.5. Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	9
2.6. Ordnungsgemäße, erlaubte Beschäftigung	10
2.7. Sprachkenntnisse	10
2.8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung	11
2.9. Ausreichender Wohnraum	11
III. Erlaubnis Daueraufenthalt-EU	12
1. Regelungszweck und -systematik	12
2. Verhältnis zur Niederlassungserlaubnis	12
3. Erteilungsvoraussetzungen	13
4. Besonderer Ausweisungsschutz	14
5. Besondere Erlöschenstatbestände	14
6. Möglichkeit der Weiterwanderung	14

I. Einleitung

Das Aufenthaltsgesetz kennt zwei unbefristete Aufenthaltstitel:

- die Niederlassungserlaubnis (I.) und
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (II.).

Für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gilt das Aufenthaltsgesetz nur subsidiär. Sie erwerben i.d.R. nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU¹. Fällt der Unionsbürger oder sein Familienangehöriger aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU heraus, so dass das Aufenthaltsgesetz Anwendung findet, entsprechen fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis (§ 11 Abs. 3 FreizügG/EU).

Für türkische Staatsangehörige kann auch aus Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 ein Daueraufenthaltsrecht entstehen².

II. Niederlassungserlaubnis

1. gesetzliche Systematik

Den Grundtatbestand der Niederlassungserlaubnis regelt § 9 AufenthG. Daneben modifizieren Sonderregelungen die einzelne Erteilungsvoraussetzungen in folgenden Vorschriften:

- § 19 für Hochqualifizierte
- § 21 Abs. 4 S. 2 für Selbständige
- § 26 Abs. 3 für anerkannte Flüchtlinge
- § 26 Abs. 4 für Ausländer mit Titeln aus humanitären Gründen
- § 28 Abs. 2 für Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft mit Deutschen
- § 31 Abs. 3 für Ehegatten nach Trennung
- § 35 Abs. 1 S. 1 für Kinder ab 16 Jahren nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis
- § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 für ehemalige Deutsche

Auf die Erteilungsvoraussetzungen des § 9 AufenthG wird in vielen Fällen Bezug genommen.

Die Niederlassungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt³. Die Ausländerbehörde hat jedoch auf die Möglichkeit der Erteilung hinzuweisen:

¹ siehe hierzu mehr im Modul „Materielles Aufenthaltsrecht 6“: Unionsbürger

² siehe hierzu mehr im Modul „Materielles Aufenthaltsrecht 7“: Assoziationsrecht

³ § 81 Abs. 1 AufenthG

„Erfüllt ein Ausländer die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, soll die Ausländerbehörde ihn auf die Möglichkeit der Antragsstellung hinweisen (§ 82 Abs. 3). Weist der Ausländer die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht nach, obwohl er auf den Rechtsanspruch hingewiesen wurde, darf die Aufenthaltserlaubnis antragsgemäß befristet verlängert werden.“

(VwV-AufenthG Nr. 8.1.3)

1. Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:

Eine Niederlassungserlaubnis ist grundsätzlich bedingungsfeindlich. Durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entfällt die Zweckbindung vorher erteilter Aufenthaltstitel.

Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis führt bei fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt zu einem zu einem „besonderen Bleibeinteresse“ gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und damit zu einem besonderen Ausweisungsschutz.

Die Erlöschensregelungen bei 6-monatiger Abwesenheit oder Ausreise aus nicht vorübergehendem Grund (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG) gelten bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nicht, wenn

- ein 15-jähriger rechtmäßiger Voraufenthalt, gesichertem Lebensunterhalt und keinem Ausweisungsgrund oder
- eine eheliche Lebensgemeinschaft mit einem Deutschen und kein Ausweisungsgrund besteht.

2. Erteilungsvoraussetzungen:

Neben den nachfolgenden besonderen Erteilungsvoraussetzungen der Niederlassungserlaubnis müssen auch - soweit nicht durch speziellere Regelungen modifiziert - die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen⁴.

2.1. Voraufenthalt

Eine Niederlassungserlaubnis wird erteilt, wenn der Ausländer seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums⁵ oder einer Ausbildung ist⁶. Entsprechende

⁴ siehe hierzu das Modul „Allgemeiner Teil des Aufenthaltsrechts 1 und 2: Regelerteilungsvoraussetzungen“

⁵ § 16 Abs. 4 S. 3 AufenthG

⁶ § 17 Abs. 3 S. 3 AufenthG

Aufenthaltszeiten sind aber –nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem andern Zweck - zur Hälfte anrechenbar (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG).

Darüber hinaus sind anrechenbar:

- Zeiten der Erlaubnisfiktion⁷
- Zeiten der Fortgeltungfiktion⁸
- Zeiten als (ehemaliger) Deutscher
- Zeit der Aufenthaltsgestattung bei Gewährung internationalen Schutzes⁹
- Zeiten als Freizügigkeitsberechtigter¹⁰
- Zeiten als ARB-Berechtigter
- Zeiten des Besitzes eines nationalen Visums¹¹
- Ist eine frühere Niederlassungserlaubnis wegen längerer Ausreise erloschen¹², sind auf die Neuerteilung die Zeiten des Besitzes einer Niederlassungserlaubnis abzüglich der Zeit der dazwischen liegenden Aufenthalte anrechenbar, maximal aber 4 Jahre¹³
- höchstens sechs Monate für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets, der ausnahmsweise nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis nach § 51 AufenthG führte¹⁴. Dies betrifft also Zeiten, in denen der Aufenthalt über 6 Monate hinaus von der Ausländerbehörde erlaubt wurde¹⁵ oder Wehrpflicht geleistet wurde¹⁶.

Nicht angerechnet werden:

- Zeiten Aufenthaltsgestattung, soweit kein internationaler Schutz gewährt wurde¹⁷, Ausnahme: § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG für humanitäre Titel
- Zeiten einer Duldung
- Zeiten einer Duldungsfiktion¹⁸

Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit“ des Aufenthalts, die beispielsweise durch eine verspätete Antragstellung entstehen, können aber bis zu einem Jahr im Ermessen außer Betracht bleiben (§ 85 AufenthG)¹⁹.

⁷ § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG

⁸ § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG

⁹ § 55 Abs. 3 AsylG

¹⁰ § 11 Abs. 3 FreizügG/EU

¹¹ § 6 Abs. 3 S. 3 AufenthG

¹² § 51 Abs. 1 Nr. 6 udn 7 AufenthG

¹³ § 9 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG

¹⁴ § 9 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG

¹⁵ § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

¹⁶ § 51 Abs. 3 AufenthG

¹⁷ § 55 Abs. 3 AsylG

¹⁸ § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG

¹⁹ BVerwG Urteil 10.11.2009, 1 C 24/08

2.2. Lebensunterhaltssicherung

Einem Ausländer ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn „sein“ Lebensunterhalt gesichert ist (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Dieser Wortlaut bedeutet nach Auffassung des BVerwG allerdings nicht, dass der Antragstellende isoliert betrachtet werden kann²⁰. Auch hier soll auf die Bedarfsgemeinschaft abzustellen sein.

Bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung wird von dieser Voraussetzung abgesehen (§ 9 Abs. 2 S. 3, S. 6). § 43 SGB VI regelt den Tatbestand einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderung, wonach weniger als sechs Stunden Arbeit täglich möglich sein dürfen. Vorübergehende Erkrankungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer teilweisen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI führen. Erkrankungen oder Behinderungen müssen nicht alleinursächlich für die fehlende Lebensunterhaltssicherung sein²¹.

Bei Personen im erwerbsfähigen Alter, die wegen eingeschränkter Erwerbsfähigkeit Leistungen nach SGB XII statt SGB II erhalten, kann diese Voraussetzung regelmäßig angenommen werden²².

Das Bestehen eines assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 ARB 1/80 rechtfertigt ein Absehen von der Lebensunterhaltssicherung bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hingegen nicht²³.

2.4. Altersvorsorge

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfordert den Nachweis von mindestens 60 Monatsbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder eine private Vorsorge auf vergleichbarem Niveau (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Auf die Höhe der Beiträge und ob es sich um Pflicht- oder freiwillige Beiträge handelt, kommt es nicht an.

Bei Inhabern einer Blauen Karte EU genügen Beiträge über 33 bzw. 21 Monate²⁴; Absolventen deutscher Hochschulen genügen 24 Monate²⁵.

Vom Nachweis sind Personen befreit,

- die bereits zum 01.01.2005 über eine Aufenthaltserlaubnis oder –befugnis verfügt haben²⁶

²⁰ BVerwG, 28.04.2015, 1 B 20.15 und 16.11.2010, 1 C 21.09 (Dokument 2)

²¹ OVG NRW, Urteil 15.10.2014, 17 A 1150/13, dortige Klägerin war 14 Jahre alt

²² so VAB Berlin, Nr. 9.2.6

²³ BVerwG, 22.05.2012, 1 C 6.11, Rn. 29ff

²⁴ § 19a Abs. 6 AufenthG

²⁵ § 18b Nr. 3 AufenthG

²⁶ ansonsten gilt die Übergangsregelung de § 104 Abs. 2 S. 2 AufenthG

- als türkische Staatsangehöriger von der Standstill-Klausel begünstigt werden²⁷,
- sich in einer Ausbildung zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Abschluss befinden²⁸,
- bei familiärer Lebensgemeinschaft mit deutschen Staatsangehörigen²⁹,
- Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge³⁰.

Leistungsansprüche in verschiedenen Rentenversicherungssystemen können kumuliert werden³¹. Auf die Höhe der gezahlten Beiträge kommt es nicht an, weil ohnehin keine Prognose möglich ist, ob mit Renteneintritt tatsächlich genügend Anwartschaften vorhanden sind³².

Bei Ehegatten oder Lebenspartnern ist ausreichend, wenn der Nachweis der Altersvorsorge durch einen der Partner erbracht wird (§ 9 Abs. 3 AufenthG).

Bei Ausländern, die sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, wird von der Voraussetzung der Altersvorsorge abgesehen (§ 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Die bei der Deutschen Rentenversicherung eingegangenen Beiträge lassen sich dem Rentenversicherungsverlauf entnehmen, der mit der auf jeder Gehaltsabrechnung ersichtlichen Rentenversicherungsnummer online bestellt werden kann³³. Ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, zählt rentenversicherungsrechtlich als voller Monat (§ 122 Abs. 1 SGB VI).

Aus der Formulierung „er“ (=der Ausländer) müsse Beiträge gezahlt haben, wird geschlossen, dass hierbei nur Zeiten anrechenbar sind, in denen der Ausländer (oder sein Ehegatte) selbst Beiträge gezahlt hat. Vom JobCenter gemeldete Ausfallzeiten bleiben demnach außer Betracht³⁴. Etwas anderes gilt aber für die explizit ins Gesetz aufgenommenen beruflichen Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege. Diese werden auf Antrag dem Versicherungskonto gutgeschrieben. Bei Kindererziehungszeiten gilt es gut zu überlegen, wem diese Zeiten gutgeschrieben werden sollen:

„Kindererziehungszeiten werden nach § 56 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes für einen Elternteil angerechnet. Die Erziehungszeit kann bei gemeinsamer Erziehung der Eltern gemäß § 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI nur der Mutter zugeordnet werden, wenn die Eltern nicht gegenüber dem Rentenversicherungsträger eine über-

²⁷ Art. 13 ARB 1/80

²⁸ § 9 Abs. 3 S. 2 AufenthG

²⁹ § 28 Abs. 2 AufenthG

³⁰ § 26 Abs. 3 AufenthG

³¹ Niederschrift über die Besprechung der Ausländerreferenten des Bundes und der Länder am 7. und 8. Oktober 2014

³² siehe Fn. 66

³³ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

³⁴ Bayerischer VG, Beschluss vom 7.12.15, Az: 19 ZB 14.2293; VG Magdeburg, Urteil vom 12.4.16, 4 A 187/15 MD

einstimmende Erklärung abgegeben haben. Selbst wenn diese Erklärung noch abgegeben würde, könnte die Zuordnung zum Vater rückwirkend grundsätzlich nur für bis zu zwei Kalendermonate vor deren Abgabe erfolgen (§ 56 Abs. 2 Satz 6 SGB VI).“ (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss 19.01.2010 – 12 M 81.09)

Auch für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn die Tätigkeit nach dem 1.1.2013 aufgenommen wurde oder für eine bereits vor dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450,00 Euro angehoben wird. Personen, die bereits vor dem Stichtag ihre geringfügige Beschäftigung aufgenommen und damit versicherungsfrei beschäftigt waren, können die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen³⁵. Diese Beiträge sind dann auf die erforderlichen Zeiten anzurechnen.

Für Selbständige ist eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung möglicherweise auch aufenthaltsrechtlich sinnvoll. Bis zum 31. März des Folgejahres können Beiträge nachgezahlt und somit fehlende Monate ausgeglichen werden. Setzt man stattdessen auf eine private Vorsorge, werden sehr häufig sehr hohe Beträge verlangt³⁶, die in den ersten Jahren einer selbständigen Tätigkeit kaum zu erwirtschaften sind.

Große Schwierigkeiten bereitet der Nachweis an sich vorgesehener „vergleichbare Aufwendungen“. Hier wird häufig verlangt, dass eine bestimmte Rentenanwartschaft nachgewiesen wird. So verlangt die Ausländerbehörde Berlin einen Versicherungsvertrag über eine private Renten- oder Lebensversicherung

*„die den Antragsteller in den Stand versetzt, spätestens **mit Vollendung des 67. Lebensjahres** über eine monatliche Geldleistung von mindestens **800 € auf Lebenszeit** oder aber jährlich 9.600 € bis zur Vollendung des 79. Lebensjahres (gem. Sterbetafel 2009/2011 des Statistischen Bundesamtes durchschnittliche Lebenserwartung eines heute 40-jährigen Mannes) zu verfügen und eine Versicherung für den Fall der **Berufsunfähigkeit** vorliegt“³⁷.*

Dies sei erfüllt, wenn mit 67 Jahren über ein Vermögen von 159.823 EUR verfügt werden kann oder eine monatliche Rente von mindestens 1.109,88 Euro für mindestens 12 Jahre garantiert sei.“³⁸

Dies überzeugt allerdings nicht, weil die Höhe der voraussichtlichen Rente auch in den gesetzlichen Systemen der Altersvorsorge unerheblich ist und lediglich eine

³⁵ Kerstin Müller in Hofmann, Ausländerrecht, § 9 AufenthG Rn. 14

³⁶ Informationsblatt der Ausländerbehörde Berlin: „...wenn mit 67 Jahren über ein Vermögen von 154.155 EUR verfügt werden kann.“

³⁷ Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin 9.2.1.3

³⁸ Informationsblatt der Ausländerbehörde Berlin zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Selbständige

vergleichbare Vorsorge gefordert werden kann³⁹.

Anders als für die Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltstitels sind für Einbürgerungen nach den §§ 8 und 10 StAG keine Rentenversicherungs- bzw. Versorgungsansprüche erforderlich. Da Einbürgerungen nicht nur aus einem unbefristeten Aufenthaltsrecht, sondern auch mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen möglich sind, kann in bestimmten Konstellationen eine Einbürgerung leichter sein.

2.5. Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Gründe der öffentlichen Sicherung oder Ordnung dürfen der Erteilung nicht entgegen stehen. Hierbei sind die Schwere oder Art eines Verstoßes, die weiterhin bestehende Gefahr, die bisherige Aufenthaltsdauer und bestehende Bindungen zum Bundesgebiet zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG).

Mit dieser spezielleren Regelung wird die Regelerteilungsvoraussetzung "kein Ausweisungsinteresse"⁴⁰ verdrängt⁴¹. Ein Ausweisungsinteresse steht der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis somit nicht grundsätzlich entgegen. Es ist vielmehr schon tatbestandlich im Einzelfall eine Abwägung unter Berücksichtigung der genannten Parameter vorzunehmen. Der Versagungsgrund steht nicht im Ermessen der Behörde, so dass die Abwägung gerichtlich voll überprüfbar ist⁴².

Orientierungshilfe bieten hier die Verwaltungsvorschriften. Soweit sie jedoch von „Ermessen“ sprechen, ist dies unzutreffend.

*„Wenn der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist, sind bei diesem in die **Ermessensentscheidung** einzubeziehenden Gesichtspunkt insbesondere die Schwere und Art der Straftat sowie die vom Ausländer ausgehende Gefahr zu bewerten. Hiervon unberührt bleibt die mögliche Rechtfertigung eines Versagungsgrundes aufgrund anderer Rechtsverstöße unterhalb dieser Schwelle einschließlich einer Gefährdung der staatlichen Sicherheit unter Einbeziehung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten.“⁴³*

Ob die Titelerteilung in Kenntnis eines Ausweisungsinteresses ein Vertrauen auf die Erteilung eines Daueraufenthaltsrechts gewährt, ist streitig (NK-Ausländerrecht/Müller, § 9 AufenthG Rn. 18 mit weiteren Nachweisen).

³⁹ so auch richterlicher Hinweis im Verfahren 4 K 604/12 vor dem VG Bremen.

⁴⁰ § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

⁴¹ BVerwG, Urteil vom 16.11.2010, 1 C 21/09

⁴² so zu Recht 9.2.1.4 Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

⁴³ Nr. 9.2.1.4 i.V.m. 9a.2.1.5.2.1 VwV-AufenthG

2.6. Ordnungsgemäße, erlaubte Beschäftigung

Ist der Ausländer Arbeitnehmer, muss die Beschäftigung auch rechtmäßig (=erlaubt) sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und 6 AufenthG). Etwaige Berufserlaubnisse, etwa für Gesundheitsberufe, oder gewerberechtliche Erlaubnisse müssen vorliegen.

2.7. Sprachkenntnisse

Es müssen „ausreichende Kenntnisse“ der deutschen Sprache vorliegen (9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG), was dem Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen entspricht⁴⁴. Der Nachweis kann mit einem erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs⁴⁵, Sprachdiplomen, Schulabschlusszeugnissen, Studien- oder Ausbildungsabschlüssen erbracht werden. Sofern die Sprachkenntnisse bei einer Vorsprache offensichtlich sind, wird in der Praxis häufig auf einen schriftlichen Nachweis verzichtet.

Vom Sprachnachweis wird abgesehen, wenn die Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

Bei Personen mit erkennbar geringem Integrationsbedarf wird vom Sprachnachweis abgesehen, sofern sie sich auf einfache Art mündlich verständigen können⁴⁶. § 4 Abs. 2 IntV definiert, wann von einem erkennbar geringen Integrationsbedarf auszugehen ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Personen die eine Tätigkeit ausüben, die einen **(Fach-)Hochschulabschluss** voraussetzt oder wenn „die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben integrieren wird.

Vom Spracherfordernis wird ebenfalls dann abgesehen, wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestand oder diese unzumutbar war (§ 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG i.V.m. § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Dies gilt beispielsweise für Personen, die an langandauernden Krankheiten leiden, im Falle pflegebedürftiger Familienangehöriger oder der Betreuung von Kleinkindern, sofern keine Kinderbetreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine mündliche Verständigung auf einfache Art ausreichend (§ 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

Dasselbe gilt in Altfällen, bei denjenigen, die vor dem 01.01.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis waren (§ 104 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Sonstige Ausnahmen sind (nur) zur Vermeidung einer besonderer Härte zulässig, § 9 Abs. 2 S. 4 AufenthG, wozu nach den Verwaltungsvorschriften aber zählt, wenn der Ausländer bei der Einreise bereits über 50 Jahre alt war⁴⁷.

⁴⁴ § 2 Abs. 11 AufenthG

⁴⁵ § 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG

⁴⁶ § 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG

⁴⁷ Nr. 9.2.2.2.2 VwV-AufenthG

2.8. Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sind nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AufenthG erforderlich und können nachgewiesen werden durch

- Integrationskurs, § 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG
- Schulabschluss
- Einbürgerungstest

Ausnahmen gelten zur Vermeidung besonderer Härte (s. o.), bei Altfällen⁴⁸ und bei türkischen Staatsangehörigen im Rahmen der Stand-Still-Klausel nach ARB 1/80.

2.9. Ausreichender Wohnraum

Der Begriff des „ausreichenden Wohnraums“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG) wird in § 2 Abs. 4 AufenthG legaldefiniert. Hiernach wird nicht mehr verlangt als das Sozialwohnungsniveau. Nicht ausreichend ist ein Wohnraum, der hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung den auch für Deutsche geltenden Wohnungsaufsichtsgesetzen der Länder oder den Polizei- und Ordnungsrechtlichen Vorschriften nicht entspricht⁴⁹.

Der Wohnraum muss einer menschenwürdigen Unterbringung dienen; eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt⁵⁰. Den Verwaltungsvorschriften ist eine Richtgröße zu entnehmen, die nicht unterschritten werden soll:

„Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über 6 Jahren 12 m² und für jedes Familienmitglied unter 6 Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mit benutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10% ist unschädlich. Wohnräume, die von Dritten mitbenutzt werden, bleiben grundsätzlich außer Betracht; mitbenutzte Nebenräume können berücksichtigt werden.“⁵¹

⁴⁸ § 104 Abs. 2 S. 2 AufenthG

⁴⁹ VwV-AufenthG Nr. 2.4.1

⁵⁰ VwV-AufenthG Nr. 2.4.0

⁵¹ VwV-AufenthG Nr. 2.4.2

III. Erlaubnis Daueraufenthalt-EU

1. Regelungszweck und -systematik

Die "Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU" wurde in Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie⁵² eingeführt und in § 9a-c AufenthG geregelt. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (§ 9a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU handelt es sich um einen unbefristeten Aufenthaltstitel (§ 9a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Das AufenthG geht damit über Art. 8 Abs. 2 der Daueraufenthaltsrichtlinie hinaus. Dort heißt es:

„Die Mitgliedsstaaten stellen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine „langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG“ aus. Dieser Aufenthaltstitel ist mindestens 5 Jahre gültig und wird – erforderlichenfalls auf Antrag – ohne weiteres verlängert.“

Eine "Verlängerung ohne Weiteres" bedeutet aber auch, dass die Behörden lediglich prüfen dürften, ob die Begünstigten noch im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemeldet sind.

Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU soll unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterwanderung von langfristig aufhaltigen Drittstaatsangehörigen in andere Mitgliedsstaaten ermöglicht werden (siehe unter **6.**).

Da die Daueraufenthaltsrichtlinie nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark⁵³ gilt, ist eine Weiterwanderung dorthin oder von dort nicht möglich.

2. Verhältnis zur Niederlassungserlaubnis

Im Vergleich zur Niederlassungserlaubnis bietet die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU aber wesentliche Vorteile:

- Möglichkeit der Weiterwanderung in andere Unterzeichnerstaaten (EU ohne GB, IRL, DK)
- besonderer Ausweisungsschutz und
- großzügigere Erlöschenstatbestände, die eine zeitlich längere Auslandsabwesenheit zulassen.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist neben der Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU möglich:

„Der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 steht der Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG nicht entgegen (...)

⁵² RL 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger

⁵³ Erwägungsgründe 25 und 26 der RL

Die Vorschriften über die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG enthalten ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine wechselseitige Sperrwirkung. Beide Aufenthaltstitel beruhen auf unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen mit eigenständigen Tatbestandsvoraussetzungen. Auch in den Rechtsfolgen stimmen sie zwar weitgehend, aber eben nicht vollständig überein. Vielmehr handelt es sich nach der gesetzlichen Ausgestaltung um zwei gleichberechtigt nebeneinander gestellte Aufenthaltstitel, die beide dem Inhaber einen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen.“
(BVerwG, Urteil, 19.03.2013 – 1 C 12/12)

Allerdings ist eine vorzeitige Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (z.B. bei Deutschverheirateten) nicht möglich. Außerdem sind Inhaber fast aller humanitärer Titel ausgeschlossen. Eine Erteilung kommt lediglich für Inhaber internationalen Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie in Betracht (§ 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Wird neben der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gleichzeitig eine Niederlassungserlaubnis beantragt, fallen doppelte Verwaltungsgebühren an, die sich dann auf 270 EUR summieren⁵⁴.

Liegt kein Sondertatbestand vor, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in verkürzter Frist ermöglicht, sollte vorrangig die Beantragung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in Betracht geprüft werden.

3. Erteilungsvoraussetzungen

Ebenso wie der Regelfall der Niederlassungserlaubnis setzt die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU voraus, dass sich die Begünstigten seit **fünf Jahren** mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 9a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Bei den anrechenbaren Aufenthaltszeiten können sich durch die Sonderregelungen in § 9b AufenthG im Einzelfall Unterschiede zur Niederlassungserlaubnis ergeben.

Der **Lebensunterhalt** ist „durch feste und regelmäßige Einkünfte“ zu sichern. Diese sind in § 9c AufenthG umfangreich definiert. Anders als bei der Niederlassungserlaubnis dispensiert die Unmöglichkeit der Erwerbstätigkeit wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung; eine dem § 9 Abs. 2 S. 6 AufenthG entsprechende Regelung existiert nicht. Hier kann allenfalls ein Verweis auf das Benachteiligungsverbot bei Behinderung helfen⁵⁵. Die Verwaltungspraxis wendet bei Prüfung dieses Tatbestandsmerkmals häufig dieselben Grundsätze an wie im Rahmen einer Niederlassungserlaubnis⁵⁶.

Zum Lebensunterhalt gehören nach § 9c S. 1 Nr. 2 AufenthG auch Beiträge zu ei-

⁵⁴ § 44 Nr. 3 und § 44a AufenthV

⁵⁵ so Müller in Hofmann, Ausländerrecht, § 9a Rn. 18

⁵⁶ Nr. 9a.2.1.2. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

ner „angemessenen“ **Altersversorgung**. Auch hier werden in der Praxis häufig entsprechend der Niederlassungserlaubnis 60 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung gefordert, da erst damit die für eine Rentenzahlung erforderliche Wartezeit erfüllt ist⁵⁷. Auch wenn die Formulierung, wonach für eine angemessene Altersvorsorge „keine höheren Beiträge oder Aufwendungen“ verlangt werden dürfen als bei der Niederlassungserlaubnis (§ 9c S. 3 AufenthG) nahe legt, dass durchaus ein gewisser Spielraum besteht.

Für eine differenzierte Betrachtung spricht auch, dass sich der entsprechende Vorschlag Deutschlands in den Beratungen zur Richtlinie nicht durchsetzen konnte. Eine solche Regelung würde auch in Widerspruch mit der Richtlinie stehen, da er voraussetzen würde, dass über die gesamten fünf Jahre, die zur Erlangung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erforderlich sind, Rentenbeiträge gezahlt wurden, obwohl zum Erwerb der Rechtsstellung auch Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts von bis zu zehn Monaten unschädlich sein sollen (§ 9b Abs. 1 AufenthG).

4. Besonderer Ausweisungsschutz

Nach § 53 Abs. 3 AufenthG besteht für Besitzer der deutschen Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU **besonderer Ausweisungsschutz**. Es „darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.“

5. Besondere Erlöschenstatbestände

Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU erlischt nur bei

- Aufenthalt außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie von mehr als 6 Jahren (§ 51 Abs. 9 Nr. 4 AufenthG) oder
- Aufenthalt außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Sind die Begünstigten ehemalige Inhaber einer Blauen Karte EU (oder als Familienangehörige im Besitz einer AE nach §§ 30, 32, 33 oder 36) beträgt der Zeitraum 24 aufeinanderfolgende Monate (§ 51 Abs. 9 Nr. 3 AufenthG).

6. Möglichkeit der Weiterwanderung

Inhaber einer “Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU” aus anderen Mitgliedsstaaten

⁵⁷ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.02.2011, 11 S 1198/10

erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG für das Bundesgebiet, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (insb. Lebensunterhaltssicherung) erfüllt sind.

Die Durchführung eines Visumverfahrens ist für Inhaber einer "Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU" anderer Mitgliedsstaaten nicht erforderlich. Dies schafft eine deutliche Vereinfachung gegenüber Inhabern rein nationaler, auch unbefristeter Aufenthaltstitel anderer Mitgliedsstaaten. Diese können einen Antrag nur im Falle eines Anspruches im Inland stellen (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

Ob es sich bei einem ausländischen Titel um einen Daueraufenthaltstitel im Sinne der Richtlinie handelt, kann Nr. 38a.1.1.1 VwV-AufenthG entnommen werden. Dort sind folgende Titel genannt:

Sprache	Länder- abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
bulgarisch	BG	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
dänisch	DK*	„Fastboende udlænding – EF“
deutsch	DE, AT, BE	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK*, IE*	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“
französisch	FR, BE, LU	„résident de longue durée – CE“
griechisch	EL, CY	„π μακρῶν διαμνῶν – “
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
lettisch	LV	„pastvgais iedzīvotjs – EK“
litauisch	LT	„ilgalaiskis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti gat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“

Sprache	Länder- abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO	„rezident pe termen lung – CE“
schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
slowakisch	SK	„osoba s dlhodobm pobytom – ES“
slowenisch	SI	„rezident za daljši as – ES“
spanisch	ES	„Residente de larga duración – CE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodob pobvajícího rezidenta – ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

* kein Erwerb möglich, da Richtlinie nicht anwendbar

In Italien und Spanien wurde bei Umsetzung der Daueraufenthaltsrichtlinie allen Inhabern nationaler unbefristeter Titel die Rechtsstellung Daueraufenthaltsberechtigter eingeräumt. Den Titeletiketten ist nicht immer die Bezeichnung "Daueraufenthalt- EU" zu entnehmen. Es empfiehlt sich daher zu prüfen, ob durch den Titel die Rechtsstellung eines Daueraufenthaltsberechtigten nach der Richtlinie erworben wurde und dies ggf. formlos durch den anderen Mitgliedsstaat bescheinigt werden kann oder die Ausstellung eines anderen Titels möglich ist.

Damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt werden kann, müssen die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** gem. § 5 AufenthG erfüllt sein. In der Regel wird zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden müssen. Eine selbständige Erwerbstätigkeit kommt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 AufenthG in Betracht (§ 38a Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Die Erlaubnis einer Beschäftigung wird nur nach **Vorrangprüfung** durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt (§ 38a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Allerdings darf eine Arbeitgeberbindung nur für ein Jahr nach erstmaliger Erlaubnis einer Beschäftigung verfügt werden (§ 38a Abs. 4 S. 1 AufenthG). Dabei kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut nicht darauf an, ob tatsächlich ein Jahr lang eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob nach der erstmaligen Zulassung zum Arbeitsmarkt ein Jahr vergangen ist. Im Anschluss ist jede Erwerbstätigkeit gestattet.

Angesichts der Unterschiede des regionalen Arbeitsmarktes führt die Vorrangprüfung zu einer regional stark unterschiedlichen Erteilungspraxis und in manchen Regionen weitgehend zu einem Ausschluss vom Arbeitsmarkt.